Bundesamt
für Soziale Sicherung

Geldanlagen in der Sozialversicherung

Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft

VERSION: 1.4
DATUM: Juni 2022
STAND:
VERFASSER: Bundesamt für Soziale Sicherung
Referat 511
AKTENZEICHEN 511 - 4110.13 - 566/93

Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort 3
1 Grundlagen 4
2 Sicherungseinrichtungen 6
2.1 Institutssichernde Einrichtungen 6
2.2 Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen 7
3 Abgrenzung zu anderen Sicherungseinrichtungen 9
3.1 Sicherungseinrichtung für Lebensversicherer 9
4 Ausgewählte Sachverhalte 10
4.1 Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln nach § 5 SchuldVG 10
4.2 Gläubigerbeteiligung (Bail-In) nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) 10
4.3 Weitere Risiken - Klumpenrisiko, Moratorium 11
4.4 Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich 12

0. Vorwort

Im Vierten Titel des Vierten Abschnitts Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§§ 80 bis 86 SGB IV) werden die Vermögensanlagevorschriften für die Sozialversicherungsträger (und ihre Verbände) geregelt. Der Fokus liegt auf der Sicherung des Vermögens. In § 80 Abs. 1 SGB IV sind die Anlagegrundsätze normiert: Sicherheit und Liquidität vor Ertrag. Die Grundsätze werden durch den Anlagekatalog des § 83 Abs. 1 SGB IV konkretisiert. Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 b) SGB IV knüpft die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen an bestehende Gewährleistungen durch die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft an.

Die folgenden Ausführungen enthalten die für die Anlage der liquiden Mittel der Sozialversicherungsträger relevanten Aspekte zum Thema „Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft". Zur besseren Übersichtlichkeit sowie zur einfachen Handhabung wurden alle bisher durch Rundschreiben zu diesem Thema veröffentlichten Aspekte aufgenommen, soweit diese relevant sind.

1 Grundlagen

Die Gewährleistung durch eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft ist Voraussetzung für die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen (siehe § 83 Abs. 1 Nummern 2 und 4b) SGB IV).

Das System der Einlagensicherung in Deutschland besteht aus:

- Gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung
  - Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)
  -
- Institutssichernde Einrichtungen (gesetzliche und freiwillige Einlagensicherung)
  - Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
  - Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)
- Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen
  - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB)
  - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB ESF).

Rechtliche Grundlage für die gesetzliche Einlagensicherung ist das EinSiG. Der Schutzumfang ist grundsätzlich auf 100.000 Euro je Einlage begrenzt (§ 8 Abs. 1 EinSiG).

Institutssichernde Einrichtungen zählen dann zur gesetzlichen Einlagensicherung, wenn sie die Voraussetzungen nach § 43 EinSiG erfüllen und einen Antrag auf Anerkennung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestellt haben. Sowohl der DSGV als auch der BVR sind amtlich anerkannte Einlagensicherungssysteme. Sie haben hierzu - wie auch die gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung EdB - einen Mindestkapitalstock in Höhe von 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 EinSiG) der ihnen angehörigen Kreditinstitute anzusparen.

Daneben betreiben der BVR und der DSGV weiterhin freiwillige institutsbezogene Sicherungssysteme ohne amtliche Anerkennung (§ 61 EinSiG). Im Gegensatz zur gesetzlichen Einlagensicherung gewähren die freiwilligen Einlagensicherungseinrichtungen keinen Rechtsanspruch auf Erstattung von Einlagen im Entschädigungsfall. Vielmehr handelt es sich um ein „Versprechen" auf Gewährleistung der Rückzahlung im Entschädigungsfall. Ferner bestehen für diese Einrichtungen keine gesetzlichen Mindestanforderungen zur Kapitalausstattung. Es gelten hier lediglich die Anforderungen nach § 61 EinSiG. Die freiwillige Einlagensicherung ist gegenüber der gesetzlichen Einlagensicherung subsidiär, d.h. diese Einrichtungen entschädigen entsprechend

ihres jeweiligen Statuts und Satzungen nur Einlagen, die nicht durch die gesetzliche Einlagensicherung abgesichert werden.

Weitere freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen sind der Einlagensicherungsfonds des BdB sowie der Einlagensicherungsfonds des VÖB (VÖB ESF). Auch diese gewähren keinen Rechtsanspruch auf Erstattung von Einlagen im Entschädigungsfall.

Da die Gewährleistung durch eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft Voraussetzung für die Zulässigkeit bestimmter Anlageformen ist (siehe § 83 Abs. 1 Nummern 2 und 4b) SGB IV), es jedoch bei den freiwilligen Sicherungseinrichtungen keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung gibt, besteht gleichwohl ein Ausfallrisiko für entsprechende Einlagen. Diese Risiken müssen sowohl im Hinblick auf die Sicherheit der angelegten Geldmittel als auch bezüglich der jederzeitigen Liquidität der Sozialversicherungsträger berücksichtigt und bewertet werden. Mögliche Anzeichen für Risiken können u.a. Mitteilungen der europäischen Aufsichtsbehörden (FMA, EZB) und insbesondere der BaFin, Ratingverschlechterungen, kontinuierliche Erhöhungen des Eigenkapitals, überproportionale Zinsen, kein bzw. kaum Eigengeschäft (Handeln innerhalb einer Gruppe) sowie negative Presseberichte sein.

2 Sicherungseinrichtungen

In der Bundesrepublik Deutschland bietet die Kreditwirtschaft zwei Systeme einer Sicherungseinrichtung an, die für die Geldanlagen der Sozialversicherungsträger relevant sind:

2.1 Institutssichernde Einrichtungen

Ziel der Institutssicherungseinrichtungen des DSGV und des BVR ist der Schutz der Einlagen durch Abwendung einer Bestandsgefährdung der ihnen angehörigen Kreditinstitute (§ 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG). Im Gegensatz zu den Einrichtungen der (freiwilligen) Einlagensicherung wirken institutssichernde Einrichtungen also eher vorgelagert. Aufgrund der Funktionsweise der Institutssicherung ist die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls aufgrund der Insolvenz oder der Abwicklung eines Kreditinstituts nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) grundsätzlich geringer zu bewerten als für Kreditinstitute, die den (freiwilligen) Einlagensicherungseinrichtungen angehören. Gleichwohl ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit institutssichernder Einrichtungen begrenzt. Daher ist ein entsprechendes Ausfallrisiko im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen.

Eine aktuelle Übersicht der Mitgliedsinstitute kann den Internetseiten des BVR (www.bvr.de, www.bvr-institutssicherung.de) sowie der DSGV (www.dsgv.de/sicherungssystem) entnommen werden.

Seit dem letzten Rundschreiben des BAS vom 22. März 2021 haben sich nach den Angaben des BVR im Geschäftsjahr 2021 einerseits durch Fusionen Veränderungen in der der Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung des BVR und bei den der BVR Institutssicherung GmbH angehörigen Instituten, anderseits durch die Neuaufnahme eines Instituts ergeben. Überdies hat laut BVR die Mitgliederversammlung des BVR am 11. Juni 2021 einzelne Änderungen des Statuts der Sicherungseinrichtung beschlossen, welche jedoch keine Relevanz für die Anlage von Mitteln der Sozialversicherungsträger haben.

Der DSGV hat mitgeteilt, dass sich im Vergleich zum Vorjahr umfangreiche Änderungen der Rahmensatzung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe ergeben haben, die am 13. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Die Änderungen sind laut DSGV nahezu vollständig verfahrenstechnischer Natur und betreffen nur die innere Ordnung des Sicherungssystems. Auswirkungen auf die Anlage von Mitteln der Sozialversicherungsträger im Sicherungssystem haben diese Änderungen nicht, insbesondere hat sich nach den Angaben des DSGV durch die Änderungen der Schutzumfang des Sicherungssystems nicht verändert.

Die Hamburg Commercial Bank AG (vormals HSH Nordbank AG) war aufgrund der erfolgten Privatisierung nur noch bis zum 31. Dezember 2021 Mitglied im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Sofern Sozialversicherungsträger Geldanlagen bei der Hamburg Commercial Bank AG getätigt haben, empfiehlt das Bundesamt für Soziale Sicherung, sich den Schutz dieser Geldanlagen durch die freiwillige Einlagensicherung auch nach diesem Zeitpunkt durch das Kreditinstitut bestätigen zu lassen.

2.2 Freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen

Die Einrichtungen der freiwilligen Einlagensicherung sichern jene Einlagen ab, die nicht über die gesetzliche Einlagensicherung gedeckt sind. Im Gegensatz zur gesetzlichen Einlagensicherung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds BdB sichert derzeit Kundeneinlagen

- bis zum **31. Dezember 2024** in Höhe von 15 Prozent,
- ab dem **1. Januar 2025** in Höhe von 8,75 Prozent

der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank. Zu beachten ist, dass für Einlagen, die vor den genannten Stichtagen begründet oder prolongiert wurden, die damaligen Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin gelten.

Seit dem 30. September 2017 sind Schuldscheindarlehen bzw. erworbene Namensschuldverschreibungen nicht mehr von der Einlagensicherung umfasst. Das hat zur Folge, dass derartige Anlageprodukte die Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 und 4b) SGB IV nicht mehr erfüllen und daher ein Erwerb durch Sozialversicherungsträger ausgeschlossen ist.
Ferner werden seit dem **1. Januar 2020** nur noch jene Einlagen abgesichert, deren Laufzeit maximal 18 Monate beträgt. Näheres kann dem Statut des Einlagensicherungsfonds des BdB in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden (https://einlagensicherungsfonds.de/publikationen/).

Durch eine vom BdB angekündigte, weitere Änderung der Satzung des BdB ergeben sich voraussichtlich weitreichende Nachteile für die Sozialversicherungsträger. Nach dem derzeitigen Sachstand wird sich dessen freiwillige Einlagensicherung zum 1. Januar 2023 erheblich reduzieren, so dass ein Großteil der Zahlungsverkehrskonten und Geldanlagekonten der Sozialversicherungsträger nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ab 1. Januar 2023 unzulässig würden.

Der Wortlaut der geänderten Satzung ist noch nicht veröffentlicht. Sobald die Folgen für die Sozialversicherung bekannt sind, wird das Bundesamt für Soziale Sicherung die Sozialversicherungsträger informieren.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds des VÖB (VÖB ESF) sichert Kundeneinlagen entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einlagensicherungsfonds. Das Fondsvolumen soll gem. § 9 der Satzung des VÖB ESF mindestens 0,1 Prozent der Summe der zu sichernden Einlagen aller Mitgliedsinstitute betragen (§ 15 der Satzung).
Genauere Angaben zu den gesicherten Einlagen sowie zu den Mitgliedsinstituten sind der Satzung des VÖB ESF zu entnehmen (www.voeb-es.de).

3 Abgrenzung zu anderen Sicherungseinrichtungen

3.1 Sicherungseinrichtung für Lebensversicherer

Lebens- und Rentenversicherungspolicen sind durch die Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer (Protektor AG) grundsätzlich abgesichert. Im Fall einer Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds durch die BaFin werden die Versicherungsverträge durch die Protektor AG (www.protektor-ag.de) grundsätzlich weitergeführt. Sollten die finanziellen Mittel des Fonds nicht ausreichen, um eine Sanierung des übertragenen Versicherungsbestandes zu gewährleisten, setzt die BaFin gemäß § 222 Abs. 5 VAG die vertraglich garantierten Leistungen um bis zu 5 Prozent herab.
Aus diesem Grund subsumiert das BAS die Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherer nicht unter die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, da ein gesetzlich kodifiziertes Ausfallrisiko besteht. Abgesehen davon sind Versicherungspolicen grundsätzlich keine zulässigen Anlageformen im Sinne des § 83 Abs. 1 SGB IV.

4 Ausgewählte Sachverhalte

Im Folgenden werden einzelne Themen aufgeführt, die unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherung von Einlagen haben bzw. nach Auffassung des BAS haben könnten.

4.1 Schuldverschreibungen mit Umschuldungsklauseln nach § 5 SchuldVG

Schuldverschreibungen werden regelmäßig mit entsprechenden Umschuldungsklauseln (sog. Collective Action Clauses - CAC) emittiert. Durch diese Klauseln in den Anleihe- und Emissionsbedingungen können Änderungen der Anlagebedingungen durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden (siehe § 5 Abs. 3 SchVG, u.a. Änderung der Fälligkeiten, Reduzierung der Hauptforderung, Verringerung oder Ausschluss der Zinsen). Daher können Maßnahmen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes Auswirkungen auf den Eintritt der Sicherungssysteme entfalten. Die Entscheidungen zur Umschuldung können den Eintritt des Sicherungsfalls einer Einlagen- oder Institutssicherung z.B. durch Prolongation der Fälligkeiten oder einen (Teil-)Verzicht auf Forderungen (Hauptforderung und/oder Zinsen) durch die Gläubiger verhindern, wenn hierdurch die drohende Schieflage eines Instituts (Schuldner) abgewendet wird.
Das BAS empfiehlt daher, die genannten Aspekte im Rahmen des Risikomanagements entsprechend zu berücksichtigen. Zur Bewertung der trägerindividuellen Anlagerisiken sollten diese, grundsätzlich gesicherten Schuldverschreibungen mit CAC-Klauseln so behandelt werden, als unterlägen diese Schuldverschreibungen nicht der Einlagen- oder Institutssicherung, wodurch in der Regel höhere Anforderungen an die Bonität der Schuldner zu stellen sind.

4.2 Gläubigerbeteiligung (Bail-In) nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

In ihrem Bestand gefährdete Kreditinstitute können aufgrund des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) bzw. der SRM-Verordnung 806/2014/EU vom 15. Juli 2014 (vgl. § 1 Abs. 1 SAG) abgewickelt werden. Zu den in § 77 SAG aufgezählten Abwicklungsmaßnahmen gehören u.a. das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalmarktinstrumente und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (sog. Bail-In). Dabei können bestimmte Einlagen von Gläubigern zur Sanierung bzw. Abwicklung bestandsgefährdeter Finanzinstitute herangezogen werden.

Unmittelbare Folgen für die Sozialversicherung können sich aus einem Abwicklungsfall auf bankenbezogene Anlagen ergeben, bis hin zu einem Ausfall. Dies sind üblicherweise sämtliche Bankeinlagen (Giro-, Tages- und Festgeldkonten), Schuldscheindarlehen sowie Bankanleihen und Namensschuldverschreibungen. Im Hinblick auf die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten für das Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen (Aktienquote von 20 Prozent) sind ebenso Anlagen in Aktien von Geschäftsbanken betroffen.

Die Regelungen des SAG bzw. der SRM-Verordnung 806/2014/EU vom 15. Juli 2014 erhöhen die Anlagerisiken der Sozialversicherungsträger, selbst wenn eine Einlage durch eine freiwillige Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft grundsätzlich abgesichert ist. Zur Steuerung dieser Risiken sollte die Bonität (möglicher) Kontrahenten sowohl vor der Investition als auch regelmäßig während der Laufzeit entsprechender Vermögensanlagen im Rahmen eines risikoadjustierten Anlagecontrollings eingehend analysiert und bewertet werden.

Weitere Informationen enthalten die auf der Internetseite der BaFin (www.bafin.de) veröffentlichten Publikationen, z. B.:

- „Bankenabwicklung: Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten in der Insolvenz erleichtert das Verfahren",
- „Insolvenzrechtliche Behandlung bestimmter Verbindlichkeiten von CRR-Instituten" und
- „Übersicht über die Haftungskaskade im Rahmen der Bankenabwicklung".

Aktuelle Rechtsentwicklungen sind zu beachten.

4.3 Weitere Risiken - Klumpenrisiko, Moratorium, Fälligkeitsverschiebung

Mit einer einseitigen Verteilung und Verwaltung der liquiden Vermögensanlagen auf ein oder wenige Kreditinstitute sind Risiken, sogenannte Klumpenrisiken, verbunden. Das Klumpenrisiko ist umso höher, je mehr liquide Mittel zu einem bestimmten Fälligkeitszeitpunkt bei einem einzigen Anbieter konzentriert sind. Das Klumpenrisiko kann durch eine breite Streuung der liquiden Vermögensanlagen auf verschiedene Kreditinstitute und die Verteilung der zur Ausgabendeckung bereit gestellten Mittel (Giroguthaben) auf zumindest zwei Kreditinstitute durch den damit verbundenen Diversifikationseffekt in erheblichem Maße reduziert werden.
Das Bundesamt für Soziale Sicherung empfiehlt den seiner Aufsicht unterliegenden Sozialversicherungsträgern, ihre Geldanlagen auf mehrere Kreditinstitute zu verteilen.

Zudem ist zu vermeiden, dass ein Sozialversicherungsträger nur ein Girokonto führt, da dies bei einem Moratorium (vgl. §§ 46, 46g KWG, Maßnahmen der Aufsichtsbehörde- BaFin - bei Gefahr; Moratorium, Einstellung des Bank- und Börsenverkehrs) zu erheblichen Problemen führen kann. Beispielsweise kann dem Kreditinstitut vorübergehend verboten werden, Gelder der Kunden anzunehmen oder Auszahlungen vorzunehmen. Moratorien können sich nachteilig auf den Zahlungsverkehr und die Liquidität von Sozialversicherungsträgern auswirken.
Entsprechende Maßnahmen (Moratorium) sind auch nach dem SAG möglich.

Durch das CBD-Umsetzungsgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie [EU] 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, BGBl. I 2021, 1063) ist in § 30 Pfandbriefgesetz eine Regelung eingeführt worden, die es ermöglicht, die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen bei Pfandbriefverbindlichkeiten zu verschieben. Die Gesetzesänderung in § 30 Pfandbriefgesetz ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Eine Fälligkeitsverschiebung von Tilgungs- und Zinszahlungen kann sich nachteilig auf Geldanlage von Sozialversicherungsträgern im Hinblick auf die Anlagegrundsätze des § 80 Abs. 1 SGB IV, insbesondere die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität, auswirken. Die Sozialversicherungsträger als Pfandbriefgläubiger können ihre Forderung nicht zum vertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt geltend machen, sondern erst nach Ablauf des Verschiebungszeitraums (vgl. Bundestags-Drucksache 19/26927, S. 43). Die Fälligkeit von Tilgungszahlungen kann bis zu 12 Monate verschoben werden. Das Bundesamt für Soziale Sicherung empfiehlt den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern, das aus Fälligkeitsverschiebungen resultierende Risiko und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Geldanlage im Rahmen des Anlage- und Risikomanagements des jeweiligen Sozialversicherungsträgers zu bewerten und zu berücksichtigen.

4.4 Einlagensicherung und Anlegerentschädigung in Österreich

In Österreich gibt es grundsätzlich nur eine einheitliche „sektorübergreifende" bei der Wirtschaftskammer Österreich angesiedelte Sicherungseinrichtung: die AUSTRIA Ges. m. b. H. (ESA). Ausgenommen von der Sicherungseinrichtung ESA sind Banken, welche dem

institutsbezogenen Sicherungssystem von Erste Bank und Sparkassen angehören und deshalb durch die S-Haftungs GmbH gesichert sind. Jedes Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, das Kundeneinlagen entgegennimmt oder sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen möchte, muss einer dieser beiden gesetzlichen Sicherungseinrichtungen (ESA oder S-Haftungs GmbH) angehören, andernfalls erlischt seine Konzession zur Entgegennahme von Einlagen und Erbringung sicherungspflichtiger Wertpapierdienstleistungen (www.einlagensicherung.at).

Ob Einlagen deutscher Sozialversicherungsträger unter den Schutz der österreichischen gesetzlichen Einlagensicherung und Anlegerentschädigung fallen bzw. über diese gesetzliche Einlagen- und Anlegerentschädigung (ESA und S-Haftungs GmbH) hinaus "freiwillige" Sicherungen bestehen, ist dem BAS nicht bekannt. Wir empfehlen daher, vorab bei österreichischen Kreditinstituten eine schriftliche Bestätigung einzuholen, ob überhaupt eine (freiwillige) Sicherung vorhanden ist und wenn ja, ob deutsche Sozialversicherungsträger von dieser Absicherung erfasst werden.

4.5 Pflicht zur Anzeige von Millionenkrediten

Nach § 2 Absatz 2 i.V. m. § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz, KWG) haben auch die Sozialversicherungsträger bei der Deutschen Bundesbank vierteljährlich die Kreditnehmer (Millionenkreditnehmer) anzuzeigen, deren Kreditvolumen eine Million Euro oder mehr beträgt.
Die Bundesbank hat damit die Möglichkeit, die Anzeigenden zu informieren, wenn sich auf Grund der Anzeigen herausstellt, dass einem Kreditnehmer mehrere Millionenkredite gewährt wurden. Dadurch sollten Überschuldungsrisiken rechtzeitig erkannt werden.
Zwar sind Sozialversicherungsträger nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 KWG keine Kreditinstitute im Sinne des KWG, jedoch sollen auch sie vor etwaigen Risiken auf Grund einer Darlehensgewährung geschützt werden.
Für die praktische Umsetzung empfehlen wir Ihnen, ihre Ansprechpersonen bei den ebenfalls anzeigepflichtigen Kreditinstituten und Finanzdienstleistern zu kontaktieren.